



**An die Eltern der Kinder  
in der Kindertageseinrichtung**

**„Regenbogenland“ Rötha**

Rötha, den 14. Mai 2020

Bearbeiter: Frau Esper

Durchwahl: 034206 600-17

E-Mail: [hauptamt.esper@stadt-roetha.de](mailto:hauptamt.esper@stadt-roetha.de)

Aktenzeichen:

Bei Schriftverkehr bitte angeben.

## **Elternbrief zur Umsetzung der Kita-Öffnung ab 18. Mai 2020**

Sehr geehrte Eltern,

wie Sie den Medien sicherlich bereits entnommen haben, werden Horte und Kindertageseinrichtungen – zunächst mit eingeschränktem Regelbetrieb – ab Montag, dem 18. Mai wieder öffnen. Die Öffnung erfolgt zunächst mit eingeschränktem Regelbetrieb, jedoch für alle Kinder und ohne besondere Anspruchsvoraussetzungen. Dafür gibt es Vorgaben der Landesregierung, die in allen Einrichtungen eingehalten werden müssen und in deren Umsetzung folgendes festgelegt wurde.

Zur Absicherung der personellen und hygienischen Anforderungen sowie der nach dem Hygienekonzept geforderten, konstanten Zusammensetzung der Gruppen ist die Öffnung der Kita´s ab 18. Mai 2020 nur in der Zeit **von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr** möglich.

Eltern der Kita „Regenbogenland“ in der **Thekastraße 5** bringen ihre Kinder bitte an die Eingangstür der Einrichtung.

Beim Abholen des Kindes verfahren Sie bitte wie am Morgen, sofern die Kinder und Erzieher – bei schönem Wetter – nicht im Freien sind.

In der Krippe in der **Straße der Jugend 5** betreten Sie bitte die Einrichtung und ziehen Sie Ihre Kinder in der Garderobe um. Danach wird Ihr Kind an der nächsten Glastür von einer Erzieherin in Empfang genommen.

Auf dem Gelände beider Einrichtungen sowie bei der Übergabe der Kinder ist **zwingend ein Mund- und Nasenschutz** zu tragen. Es ist zwingend darauf zu achten, dass im gesamten Kita-Außengelände ein **Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Meter** eingehalten wird. Orientieren Sie sich dabei bitte auch an den Markierungen auf dem Boden.

Jeden Morgen ist durch die Erziehungsberechtigten oder durch eine mit Vollmacht beauftragte Person bei der Übergabe des Kindes eine **Gesundheitsbestätigung** zu unterschreiben. Diese liegt in der Kindereinrichtung vor und wird Ihnen zur Unterzeichnung übergeben.

Mit der Gesundheitsbestätigung bestätigen Sie oder die bevollmächtigte Person, dass das Kind sowie die im Hausstand lebenden Personen keine Symptome der Krankheit Covid-19 (z. B. erhöhte Temperatur, Husten) aufweisen und nicht im Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und Sie keine Symptome aufweisen.

Die Einrichtungsleitung kann bei Zweifel am Gesundheitszustand des Kindes eine Betreuung ablehnen.

Kinder, die während der Betreuung Symptome zeigen, müssen von der Gruppe getrennt und sofort von den Eltern (nach Anruf) abgeholt werden. Aus diesem Grund bitten wir höflich, auf beigefügtem Formular die Belehrung nochmals zu unterzeichnen sowie der Einrichtung **aktuelle Notfall-Rufnummern** mitzuteilen.

Kinder, die krank waren oder die erkranken, werden nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder in die Einrichtung aufgenommen.

Im eingeschränkten Regelbetrieb wird es konstante Gruppen mit konstantem Erzieherpersonal sowie festen Räumen geben. Der Aufenthalt der Kinder wird so organisiert, dass sich diese Gruppen auch im Freien nicht mischen können. Somit wird es im Fall einer Infektion möglich, Infektionsketten zurückzuverfolgen.

Für punktuell notwendige Einschränkungen bitten wir um Ihr Verständnis. Wir bitten Sie auch, die **Betreuungszeiten nach Möglichkeit nicht auszuschöpfen**.

Damit können Sie am wirkungsvollsten zur Absicherung der Betreuungsangebote beitragen und die pädagogischen Fachkräfte in ihrer Arbeit sowie Ihre Kinder in der Phase der Wiedereingewöhnung unterstützen. Deshalb bitten wir Sie auch, der Kita-Leitung

**erstmals bis Freitag, den 15. Mai 2020, 10.00 Uhr und  
danach immer donnerstags bis 16.00 Uhr  
die für die kommende Woche benötigten Betreuungszeiten schriftlich mitzuteilen.**

Für den Zeitraum 18. März 2020 bis 17. April 2020 wurde auf die Erhebung der Elternbeiträge verzichtet. Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ab 18. April 2020 werden wieder Elternbeiträge erhoben. Die Modalitäten der Erhebung werden noch festgelegt.

Ab dem 18. Mai 2020 besteht für alle Kinder wieder ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Ab diesem Tag sind die Plätze wieder elternbeitragspflichtig. Soweit Sie die Betreuungszeit nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, werden wir auch nach Lösungen für eine Anpassung (Reduzierung) der Elternbeiträge suchen.

Bitte machen Sie Ihr Kind mit der neuen Situation vertraut, damit Übergabe und Abholung zügig und für alle problemlos erfolgen können.

Für Ihr Verständnis und Entgegenkommen bedanken wir uns vielmals und wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute – bleiben Sie vor allem gesund!

Eichhorn  
Bürgermeister

**Belehrung  
für Eltern, Sorgeberechtigte und in der Einrichtung tätige Personen gem. § 34 Abs. 5  
S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Wenn Sie oder Ihr Kind am Corona-Virus erkrankt sind bzw. SARS-CoV-2- Symptome aufweisen (v. a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit), besteht ein Betretungsverbot für die Einrichtung.

Bei den vorgenannten Symptomen ist immer der Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes einzuholen.

Müssen in der Einrichtung tätige Personen oder Kinder bzw. Schüler/innen krankheitsbedingt zu Hause bleiben oder im Krankenhaus behandelt werden, ist unverzüglich die Einrichtung zu benachrichtigen. Darüber hinaus bitten wir um Übermittlung der Diagnose, damit gemeinsam mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung besteht, teilt Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mit.



Name des Kindes: ..... Geb.datum: .....

**Belehrung  
für Eltern, Sorgeberechtigte und in der Einrichtung tätige Personen gem. § 34 Abs. 5  
S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Wenn Sie oder Ihr Kind am Corona-Virus erkrankt sind bzw. SARS-CoV-2- Symptome aufweisen (v. a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit), besteht ein Betretungsverbot für die Einrichtung.

Bei den vorgenannten Symptomen ist immer der Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes einzuholen.

Müssen in der Einrichtung tätige Personen oder Kinder bzw. Schüler/innen krankheitsbedingt zu Hause bleiben oder im Krankenhaus behandelt werden, ist unverzüglich die Einrichtung zu benachrichtigen. Darüber hinaus bitten wir um Übermittlung der Diagnose, damit gemeinsam mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung besteht, teilt Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mit.

Kenntnisnahme am: .....

Unterschrift der Personensorgeberechtigten: .....

Name des Kindes: ..... Geb.datum: .....

Hiermit gebe/n ich / wir aktuelle Notrufnummern bekannt.

Mutter: Name: .....

Telefonnummer: .....

Vater: Name: .....

Telefonnummer: .....

weitere Person: Name: .....

Telefonnummer: .....

.....

**Folgende Betreuungszeiten werden gewünscht:**

Name des Kindes: ..... Geb.datum: .....

18.05.2020	19.05.2020	20.05.2020	21.05.2020	22.05.2020
			Feiertag	Einrichtung geschlossen - päd. Tag

25.05.2020	26.05.2020	27.05.2020	28.05.2020	29.05.2020

01.06.2020	02.06.2020	03.06.2020	04.06.2020	05.06.2020

08.06.2020	09.06.2020	10.06.2020	11.06.2020	12.06.2020